



HVBG

HVBG-Info 04/1997 vom 14.02.1997, S. 0379 - 0383, DOK 451

Ermittlungen des Grades der Behinderung - BSG-Urteil vom 11.10.1994 - 9 RVs 1/93 - und Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.1995 - 1 BvR 60/95 -

Ermittlungen des Grades der Behinderung (§ 3 SchwbG; § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X; Art. 3 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG);

hier: BSG-Urteil vom 11.10.1994 - 9 RVs 1/93 - und
Nichtannahmebeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom
06.03.1995 - 1 BvR 60/95 -

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte mit Urteil vom 11.10.1994
- 9 RVs 1/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Der Grad der Behinderung, den bestimmte Krankheiten im allgemeinen bewirken, kann regelmäßig nicht durch Rechtsanwendung ermittelt und festgestellt, sondern muß durch Willensentscheidung festgelegt werden.
2. Änderungen der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem SchwbG wirken wie Änderungen der rechtlichen Verhältnisse i.S. des § 48 SGB X.

Orientierungssatz:

1. Die Verwaltung ist nach § 48 SGB X berechtigt, eine Änderung zugunsten und eine Änderung zuungunsten des Behinderten in einem Bescheid festzustellen und im Ergebnis eine Änderung zu versagen, wenn sich beide Änderungen gegenseitig aufheben (vgl. BSG vom 8.5.1981 - 9 RVs 4/80 = SozR 3100 § 62 Nr. 21).
2. Die Anhaltspunkte 1977 und 1983 sehen einen besonderen GdB wegen der Blutverdünnung durch Marcumarbehandlung nicht vor und es besteht kein Anhalt dafür, daß das Meinungsbild in der sozialmedizinischen Wissenschaft in der maßgebenden Zeit des angefochtenen Bescheides - hier im Jahre 1986 - anders war.
3. Die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil wurde nicht zur Entscheidung angenommen (vgl. BVerfG 1. Senat 2. Kammer vom 6.3.1995 - 1 BvR 60/95).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 06.03.1995
- 1 BvR 60/95 - die Verfassungsbeschwerde gegen des o.g.
BSG-Urteil mit folgendem Orientierungssatz nicht zur Entscheidung
angenommen:

Orientierungssatz:

1. Das BSG geht nachvollziehbar davon aus, daß die Vorschriften des § 3 SchwbG und § 48 SGB X allein keine Kriterien zur Bewertung einzelner Behinderungen enthalten. In dieser Situation ist es den Gerichten nicht verwehrt, zur Konkretisierung von §§ 1 und § SchwbG eigene Beurteilungskriterien zu entwickeln und sich dabei auch an den "Anhaltspunkten" des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zu orientieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich diese Maßstäbe nach den langjährigen Erfahrungen des BSG als ein einleuchtendes und abgewogenes, in sich geschlossenes

Beurteilungsgefüge zum GdB darstellen, das darauf angelegt ist, eine gleichmäßige Gutachtertätigkeit und damit eine gleichmäßige Rechtsanwendung zu gewährleisten.

2. Zwar entbehrt dieses Beurteilungsgefüge einer demokratischen Legitimation, da es weder für die "Anhaltspunkte" noch für die Organisation und das Verfahren des zuständigen Gremiums eine Rechtsgrundlage i.S. eines materiellen Gesetzes gibt. Auf diesen Mißstand hat das BSG unter Hinweis auf das Rechtsstaatsprinzip mehrfach hingewiesen und den Erlaß einer Ermächtigungsgrundlage angemahnt (vgl. BSG, 1993-06-23, 9/9a RVs 1/91, BSGE 72, 285). Bis zur Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen ist ein Eingreifen des BVerfG noch nicht angezeigt, solange sich das BSG (wie bisher) nicht strikt an die "Anhaltspunkte" gebunden sieht, und es sie dort einer richterlichen Kontrolle unterzieht, wo dies im Hinblick auf GG Art. 3 Abs. 1 einerseits und auf das Normprogramm des SchwbG andererseits erforderlich ist.